

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Gägelow

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 "Hühnerberg" der Gemeinde Gägelow

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen und des § 17 i.V.m. § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow in ihrer Sitzung am 26.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer (§ 4) der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 "Hühnerberg" wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

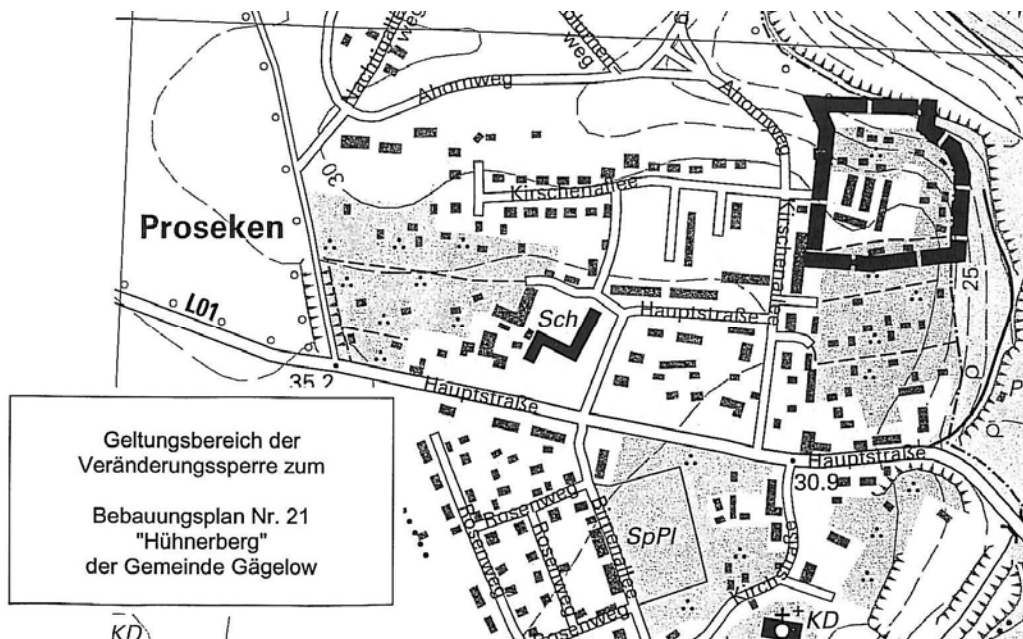
Die beiliegende Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 07.07.2009 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Anlage: Übersichtskarte über den Geltungsbereich der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 "Hühnerberg" der Gemeinde Gägelow



2. Die o.g. Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gägelow geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
4. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Gägelow beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.
5. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 "Hühnerberg" der Gemeinde Gägelow wird im Bauamt der Stadt Grevesmühlen (Haus 2), Rathausplatz 1 in 23936 Grevesmühlen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gägelow, 15.06.2009

Uwe Wandel
Bürgermeister
der Gemeinde Gägelow

- Siegel -